AIDWORKER-U (AW-U50 bis U89) – Leistungsbeschreibung Unfallversicherung

Tarif	AIDWORKER-U (AW-U50 bis U89)
Versicherung	Unfallversicherung für berufliche und private Tätigkeiten
Versicherer	Würzburger Versicherung AG
Geltungsbereich	Weltweit
Versicherbarer Personenkreis	Versicherung für Freiwillige, Entwicklungshelfer, Fachkräfte, Missionare und sonstige Helfer, die sich im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit im Ausland aufhalten sowie mitreisende Partner und Kinder. Für Entwicklungshelfer gilt die Versicherung außerdem für die Zeit der Vorbereitung auch im Heimatland.
Höchstalter	Nein
Versicherbare Auslandsaufenthalte	Private und berufliche Auslandsaufenthalte
Versicherungsdauer	unbegrenzt
Notruftelefon	DR-WALTER Leistungsabteilung im Rahmen der normalen Geschäftszeiten
Leistungsbearbeitung	Abwicklung über Dr. Walter Leistungsabteilung
Vorzeitige Kündigung	Möglich
Verlängerung	Möglich
Schutz in Krisengebieten	Ja
Leistung auch bei Pandemien	Ja

Leistungen	AIDWORKER-U (AW-U50 bis U89)
Versichertes Risiko	Versichert sind weltweit berufliche und außerberufliche Unfälle (24-Stunden Deckung).
Definition Unfall	Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.
Erweiterung um Infektions- und Tropenerkrankungen (Immunklausel)	Abweichend von Ziffer 1.3 und Ziffer 5.2.4 AUB 2008 gilt auch die erstmalige Infizierung mit einem Erreger der Infektionen Borreliose, Brucellose, Cholera, Diphterie, Dreitagefieber, epidemische Kinderlähmung (Poliomyolitis), Fleckfieber, Frühsommermenigitis/Zeckenenzephalitis, Gelbfieber, Genickstarre, Keuchhusten, Lepra, Malaria, Masern, Pest, Pocken, Scharlach, Schlaf-/Tsetse-Krankheit, Tularämie (Hasenpest), Typhus, Paratyphus und Windpocken mitversichert. Mitversichert gilt auch die erstmalige Infektion durch einen der vorgenannten Erreger trotz vorheriger Schutzimpfung. Abweichend von Ziffer 5.2.3.4 AUB 2008 gelten Schutzimpfungen als erstmalige Infektionen soweit gegen die im vorherigen Absatz genannten Infektionen geimpft wird und die Schutzimpfung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet oder von einer zuständigen Behörde empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen oder sonst ärztlich empfohlen und durchgeführt wird und dabei ein Impfschaden eintritt. Ein Impfschaden ist eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende Gesundheitsschädigung. Es sind jedoch von der Versicherung ausgeschlossen: a) die Krankheiten, Krankheitszustände und deren Folgen, mit denen der Versicherte bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Versicherung behaftet war; b) diejenigen Krankheiten, welche entweder in den ersten 8 Tagen nach dem Beginn oder dem Wiederinkrafttreten der Versicherung oder nach deren Beendigung auftreten es sei denn, dass der Versicherte beweist, dass er sich die Krankheit während der Versicherungsdauer zugezogen hat.
Erweitung passives Kriegsrisiko	Befindet sich der Versicherte vorübergehend im Ausland, so besteht Versicherungsschutz. Mitversichert sind Unfälle durch Terroranschläge in ursächlichem Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, die außerhalb der Territorien der kriegführenden Parteien ausgeführt werden. Vom Versicherungsschutz bleiben ausgeschlossen: a) Unfälle von aktiven Teilnehmern an dem Krieg oder Bürgerkrieg und von Kriegsberichterstattern in kriegsgefährdeten Gebieten. b) Unfälle bei Benutzung von Luftfahrzeugen c) Unfälle durch ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Waffen), d) Unfälle im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Weltmächten (China, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland, USA), e) Unfälle durch Krieg oder Bürgerkrieg, wenn der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Versicherte hat oder in dem der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, als kriegführende Partei beteiligt ist, oder wenn die Kriegsereignisse auf dem Gebiet dieses Staates stattfinden.
Rettung von Menschen oder Sachen	Unfälle aus der Bemühung zur Rettung von Menschenleben oder Sachen sind mitversichert. Auf den Einwand des Vorsatzes gemäß § 181 Versicherungsvertragsgesetz wird verzichtet.

Leistungsarten	AIDWORKER-U (AW-U50 bis U89)
Invaliditätsleistung	Ist die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit des Versicherten unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität), so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann. Die Invalidität muss innerhalb von 12 Monaten nach dem Unfall eingetreten sowie innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und bei uns geltend gemacht worden sein. Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.
Todesfall-Leistung	Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe.
Bergungskosten / Unfallservice	Der Versicherer leistet nach einem Unfall für • Ersatz der Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden. Die Kosten werden auch dann ersetzt, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war. • Beschaffung / Bereitstellung von Informationen über die Möglichkeit ärztlicher Versorgung und Herstellung der Verbindung zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus. • Ersatz der Kosten für den Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet. • Ersatz des Mehraufwandes bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren. • Ersatz der zusätzlichen Heimfahrt- oder Unterbringungskosten bei einem Urlaub im Ausland für mitreisende minderjährige Kinder und dem mitreisenden Partner der versicherten Person. • Ersatz der Kosten für die Überführung zum ständigen Wohnsitz im Todesfall im Inland. Bei Todesfall im Ausland Ersatz der Kosten für die Überführung zum ständigen Wohnsitz oder Ersatz der Kosten für die Bestattung im Ausland. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor, und es kann der Erstattungsanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für die Leistungen eines gesetzlichen oder privaten Kosten- oder Leistungsträgers. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können Sie sich unmittelbar an uns halten. Bestehen bei uns mehrere Verträge für die versicherte Person, so wird die Leistung nur aus einem dieser Verträge erbracht. Eine für andere Leistungsarten vereinbarte dynamische Erhöhung von Leistung und Beitrag findet auf diese Leistung keine Anwendung.
Kosmetische Operationen	Der Versicherer leistet Ersatz bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für nachgewiesene • Arztkosten und sonstige Operationskosten • Notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Hinzuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wurde. Kein Ersatz wird geleistet für Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten. **Voraussetzung für die Leistung** Die Körperoberfläche der versicherten Person ist durch den Unfall derart beschädigt oder verformt, dass nach Abschluss der Heilbehandlungen das äußere Erscheinungsbild der versicherten Person dauernd beeinträchtigt ist. Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben. Die kosmetische Operation und die klinische Behandlung erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall. Der Beginn der Behandlung ist uns vorher anzuzeigen. Hat ein anderer Ersatzpflichtiger zu leisten, wird der zu zahlende Betrag um diese Vorleistung gekürzt. Dies gilt insbesondere für die Leistungen eines gesetzlichen oder privaten Kosten- oder Leistungsträgers. Bestehen bei uns mehrere Verträge für die versicherte Person, so wird die Leistung nur aus einem dieser Verträge erbracht.

Versicherungssummen	AIDWORKER-U (AW-U50 bis U89)
Invalidität	Versicherungssummen zwischen 100.000 € und 200.000 €
Progression	225 %
Tod	Versicherungssummen zwischen 10.000 € und 180.000 €
Bergungskosten	5.040 €
Kosmetische OP	5.000 €
Infektions- und Tropenklausel	mitversichert
Passives Kriegsrisiko	mitversichert
Selbstbeteiligung	Nein

Leistungsausschlüsse	AIDWORKER-U (AW-U50 bis U89)
Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:	• Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren. • Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht. • Unfälle der versicherten Person als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges; bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit; bei der Benutzung von Raumfahrzeugen. • Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt. • Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:	• Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziff. 1.3 die überwiegende Ursache ist. • Gesundheitsschäden durch Strahlen. • Gesundheitsschädigungen durch HeiImaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren. • Infektionen. Diese können aber im Rahmen der Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Infektions- und Tropenerkrankungen (BB Immunklausel) mitversichert werden. Ohne diese Erweiterung sind Infektionen auch dann ausgeschlossen, wenn sie – durch Insektenstiche oder -bisse oder – durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten. Versicherungsschutz besteht jedoch für – Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für – Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziff. 5.2.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten. • Vergiftungen in Folge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund. Versicherungsschutz besteht jedoch für Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Nahrungsmittel. • Krankhafte Störungen in Folge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden. • Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Prämie und Bedingungen	AIDWORKER-U (AW-U50 bis U89)
Beitrag	Die Prämien sind abhängig vom der gewählten Tarifkombination.
Zugrundeliegende Bedingungen	Allgemeine Unfall-Versicherungsbedingungen inklusive Zusatzbedingungen für die Unfallversicherung (AUB 2008) in Verbindung mit den Besonderen Unfallversicherungsbedingungen AW-U der Würzburger Versicherung AG sowie den: • Besondere Bedingungen für die Mitversicherung des passiven Kriegsrisikos in der Unfallversicherung (BB Kriegsrisiko) • Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Infektions- und Tropenerkrankungen (BB Immunklausel) • Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (225 %)

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nicht abschließend sind. Die genauen Leistungen und die genauen Leistungsausschlüsse entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Sie beispielsweise unter www.aidworker.de einsehen können.

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gern. So erreichen Sie uns:

DR-WALTER GmbH
Eisenerzstraße 34
53819 Neunkirchen-Seelscheid

T +49 2247 9194-21
F +49 2247 9194-20

gruppenvertrag@dr-walter.com
www.dr-walter.com